

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Parlamentarische Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann

Per E-Mail: Bettina.Hoffmann@bmuv.bund.de

PRO-S-PACK

Arbeitsgemeinschaft für Serviceverpackungen e.V.



ZDH

05. November 2024

Problematische UBA-Entscheidungen zum EWKFondsG

Sehr geehrte Frau Parlamentarische Staatssekretärin,

das Umweltbundesamt (UBA) hat in drei aktuellen Entscheidungen – entgegen den Empfehlungen der Expertinnen und Experten von Wirtschafts-, Verbraucher- und Umweltverbänden – den Anwendungsbereich des Einweg-Kunststoff-Fonds-Gesetzes (EWKFondsG) über den Wortlaut des Gesetzes hinaus interpretiert und damit die ohnehin bestehende Rechtsunsicherheit bei der Anwendung des Gesetzes für Unternehmen und Vollzugsbehörden weiter vergrößert. Wir bitten Sie daher, sich gegenüber dem UBA für eine Rücknahme dieser Entscheidungen einzusetzen.

Konkret geht es um die Einstufungen von leeren Verkaufsverpackungen für Ayran und Kaffeemischgetränke als „Getränkebecher“ im Sinne des EWKFondsG sowie von leeren Fruchtjoghurtbechern als „Lebensmittelbehälter“. Unsere Kritik richtet sich dagegen, dass solche Verpackungen – anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten – überhaupt in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollen, weil diese Vorprodukte nur selten in der Umwelt oder im öffentlichen Abfallbehälter landen. Außerdem halten wir es für falsch, dass das UBA die Kennzeichnung mit dem Schildkröten-Symbol nach der EWKKennzV als „entscheidendes Kriterium“ heranzieht, um Getränkeverpackungen in Becherform als „Getränkebecher“ einzustufen. Es handelt sich hier um einen Zirkelschluss, denn nicht die Kennzeichnung ist entscheidend für die Einstufung als Getränkebecher, sondern die Kennzeichnung folgt aus der Einstufung. Dass einige Unternehmen fälschlicherweise auch „Getränkebehälter“ entsprechend kennzeichnen, ist eine Folge der missverständlichen Ausgestaltung der Kennzeichnungspflicht.

Außerdem stehen die UBA-Entscheidungen im Widerspruch zur Festlegung des BMUV in der EWKKennzV, wonach „Getränkebehälter vollständig oder überwiegend geschlossen sind und in der Regel einen Verschluss enthalten (z. B. Flaschen, Dosen, Kartonverpackungen)“

(BT-Drs. 19/26554, S. 20). „Getränkebecher“ sind danach „oben offen und haben keine feste Verschlussvorrichtung. Sie können allenfalls durch einen separaten Deckel lose verschlossen werden“ (a.a.O.). Verkaufsverpackungen für Ayran- und Kaffegetränke werden versiegelt,

d.h. verschlossen angeboten und haben nicht nur einen losen Deckel, wie beispielsweise Coffee-to-go-Becher. Damit sind solche Verpackungen, wenn sie überhaupt in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, allenfalls „Getränkebehälter“.

Bei der Einstufung des Fruchtjoghurtbechers hat das UBA außer Acht gelassen, dass das EWKFondsG nur Behälter für Lebensmittel erfasst, die „dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden“ (Anlage 1 Nr. 1 EWKFondsG). Das heißt, dass das Lebensmittel dafür konzipiert bzw. vorgesehen sein muss, unmittelbar nach dem Kauf verzehrt zu werden. Hintergrund ist, dass der Konsum außer Haus besonders Littering-geneigt ist. Gegen diesen Wortlaut des Gesetzes geht das UBA offenbar davon aus, dass es genügt, wenn das Lebensmittel unmittelbar verzehrt werden kann und für den unmittelbaren Verzehr geeignet ist. Durch diese Auslegung („kann“ bzw. „geeignet“ statt wie in der SUP-D geforderten „bestimmt“) wird der Anwendungsbereich des EWKFondsG erheblich ausgeweitet mit der Folge, dass sämtliche verzehrfertige Produkte im Supermarkt, wie Naturjoghurt, Butter, Mozzarella, Feinkostsalate, Fleisch- und Wurstwaren etc., die kaum je für den Sofortverzehr bestimmt sind, erfasst würden. Joghurt, beispielsweise, wird üblicherweise in einem zeitlichen Abstand zum Erwerb zu Hause oder am Arbeitsplatz konsumiert und ist mehrere Wochen haltbar. Joghurt ist damit kein Lebensmittel, das für den Sofortverzehr „bestimmt“ ist und unterfällt damit nicht dem EWKFondsG. Die Auslegung des UBA entspricht nicht dem Wortlaut der SUP-D und widerspricht auch den Intentionen des europäischen Gesetzgebers.

Wir bitten Sie, unsere konstruktive Kritik in Ihre Überlegungen einzubeziehen und stehen für ein persönliches Gespräch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e. V.

Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V.

Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V.

Bundesverband der Systemastronomie e.V.

Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse e.V.

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Deutscher Kaffeeverband e.V.

Fachverband Faltschachtel-Industrie (FFI) e. V.

Handelsverband Deutschland - HDE e.V.

IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.

Milchindustrie-Verband e. V.

PRO-S-PACK Arbeitsgemeinschaft für Serviceverpackungen e. V.

Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.